



Ergänzende Vorschriften und Anordnungen der Schromlachia für die Teilnahme am Faschingsumzug 2019

1. Die Umzugsstrecke ist dem beigefügten Straßenplan und der Streckenbeschreibung zu entnehmen. Diese Strecke muss aus genehmigungs- und versicherungstechnischen Gründen in jedem Fall eingehalten werden.
2. Den Anordnungen und Weisungen von Polizei, Feuerwehr, Sicherheitsdienst und Umzugsleitung ist Folge zu leisten.
3. Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit i.d.F. vom 27.07.57 (BGBl I S. 1058) ist zu beachten. Kinder unter 10 Jahren müssen von einem Erziehungsberechtigten im Sinne des § 1 Abs. 4 des genannten Gesetzes begleitet werden.
4. Beim Mitführen von Gegenständen aller Art haben die Teilnehmer des Umzuges darauf zu achten, dass andere Personen nicht verletzt werden.
5. Die Personenbeförderung auf LKWs und landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist unter folgenden Auflagen gestattet:
 - Für jedes teilnehmende Fahrzeug muss eine Haftpflichtversicherung bestehen, die Schäden abdeckt, die im Rahmen der Veranstaltung entstehen können. Landwirtschaftliche Fahrzeuge müssen die Teilnahme an dem Umzug ihrer Haftpflichtversicherung (ohne zusätzliche Kosten) melden.
 - Die Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein und den besonderen Anforderungen dieser Veranstaltung entsprechen.
 - Die eingesetzten Fahrzeuge müssen zugelassen, bzw. muss für diese eine Betriebserlaubnis erteilt worden sein. Die entsprechenden Nachweise gem. § 4 Abs. 5 FZV sind mitzuführen.
 - Bei An- und Abfahrten zum Umzug sind bei den Fahrzeugen ausnahmslos die lichttechnischen Einrichtungen vorne und hinten, sowie die Fahrtrichtungsanzeiger von An- und Umbauten freizuhalten.
 - Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind (zul. Gesamtgewicht, zul. Hinterachslast, zul. Anhängelast und zul. Stützlast sind zu beachten). Anhänger zur Personenbeförderung hinter Rasenmähertraktoren und Quads sind **nicht** zulässig.
 - Fahrzeuge in nicht zulassungsfähigen Zustand, insbesondere Eigenbauten, müssen mit einem Tieflader o.ä. zum Aufstellungsplatz gefahren werden
 - Das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges darf nicht überschritten werden.



Anlage 2: Ergänzende Vorschriften der Schromlachia

- Bei den An- und Abfahrten zum Umzug ist, wenn an den Fahrzeugen wesentliche Veränderungen, insbesondere der gesetzlichen Grenzen bzgl. der Breite, Länge und Höhe (Höhe 4,00m, Breite 2,55m, Länge lt. gesetzl. Abmaß) vorgenommen wurden, ein Gutachten eines amtlich anerkannten Gutachters erforderlich. Das Gleiche gilt für Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis. Das Gutachten ist für jedes betreffende Fahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
- Die Auflagen aus dem „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ sind einzuhalten.

6. Aufbauten:

- Aufbauten oder durch eingesetzte Effekte wie z. Bsp. Nebelmaschinen etc., die die Sicht des Fahrers behindern oder die Lenkung beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Ebenfalls sind diese nicht zulässig wenn sie die Sicht anderer Fahrer, von z.B. nachfolgenden Wägen, beeinträchtigen.
- Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.
- Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass das Sie den im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.
- Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe des Geländers von 1000 mm einzuhalten.
- Beim Mitführen von sitzenden Personen ist eine Mindesthöhe des Geländers von 800 mm ausreichend.
- Ein- und Ausstieg sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.
- Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.
- Die Umzugswägen müssen seitlich bis kurz vor dem Boden verkleidet sein, um ein Eindringen von Kindern unter den Wagen zu verhindern.

7. Sonstige Vorschriften:

- Auf den Zu- und Abfahrten ist max. 25 km/h zu fahren.



Anlage 2: Ergänzende Vorschriften der Schromlachia

- Während des Umzuges beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 6 km/h.
- Tiere sind während des Umzuges nicht erlaubt (Pferde, Hunde etc.)
- Jeder motorbetriebene Umzugswagen hat **verantwortliches Aufsichtspersonal**, welche nüchtern sein müssen, bereitzustellen. Die Fahrzeuge sind durch **deutlich gekennzeichnete Sicherungsposten (z.B. Warnwesten) an jeder Achse/Achsgruppe des Gespanns in Richtung zusehender zu sichern**. Ist der Abstand zwischen den Achsen/Achsgruppen kleiner als 2,00 m, können zwei Achsen/Achsgruppen durch einen Sicherungsposten betreut werden. Dieses Begleitpersonal muss während der gesamten Umzugsstrecke den Wagen links und rechts sichern, um das Eindringen von Personen in den Gefahrenbereich zu verhindern. Bei einem Traktor mit zweiachsigen Anhänger müssen z. B. acht Begleitpersonen eingesetzt werden.
- Auf jedem Umzugswagen muss eine verantwortliche Aufsichtsperson (nüchtern) sein, die übermäßigen Alkoholenuss und Ausschreitungen auf dem Wagen verhindert.
- Für die Fahrer sowie das Aufsichtspersonal besteht absolutes Alkoholverbot.
- Der Fahrer benötigt einen gültigen Führerschein (der entsprechenden Zugmaschine, des Gespanns bzw. Fahrzeuges).
- Bereits im Vorfeld der Veranstaltung stark angetrunkene Teilnehmer müssen von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt für Teilnehmer die gegen die Auflagen verstoßen.

8. Lautsprecher und Musikanlagen

- Auf den Faschingswägen sind die **Musikboxen zwingend nach innen zu drehen**, um Kleinkinder und Kinder vor extrem lauter Musik zu schützen. Bei Nichtbeachtung behalten wir uns das Recht vor den Faschingswagen von der Teilnahme auszuschließen.
- Lautsprecher und Musikanlagen dürfen nur am Aufstellungsort (Volksfestplatz), während des Umzugs und längstens eine Stunde nach Umzugsende (am Volksfestplatz) in Betrieb gesetzt werden (jedoch nicht während der An- bzw. Abfahrten) und dürfen eine Lautstärke von max. 95 dB nicht überschreiten. Aufforderungen der Umzugsleitung, von Ordnern oder Polizeibeamten, die Lautstärke zu senken, ist Folge zu leisten.



9. Ausdrücklich verboten sind:

- Der Konsum und das Mitführen von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken, sowohl am Aufstellungsplatz als auch während des gesamten Umzugs, ist verboten
 - Die Bevorratung von Alkohol auf den Wägen ist nur in angemessenem und vertretbarem Umfang zulässig
 - Der verantwortungsbewusste Umgang mit Alkohol ist jederzeit zu gewährleisten
- Feuerwerkskörper und Pyrotechnik
- Gefährliche und verbotene Gegenstände (Messer, Waffen usw.)
- Das Mitführen und die Einnahme von Drogen
- Das Werfen von Unrat (Stroh, Sägemehl, Plastik- und Papierschnipsel etc.)
- Das Abwerfen von Reklamezetteln, Zeitschriften und dergleichen, sowie das Mitführen von Lautsprechern zu Reklamezwecken
- Das Werfen von Wasser
- Das Mitbringen und Werfen von Konfetti
- Das Herunterreichen oder Werfen von Glasflaschen von den Wägen

Bitte unbedingt einhalten, da sonst Reinigungskosten bzw. Gebühren der Stadt erhoben werden, die dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

10. Die Schromlachia haftet nicht für Schadenersatzansprüche durch Fehlverhalten der Teilnehmer!

11. Das Veranstaltungsbüro befindet sich auf dem Volksfestplatz (Aufstellungsplatz) der Fam. Stief im „Schwarzwaldhäusl“. Ab 11:00 Uhr ist die Anmeldung möglich und die Zugnummern werden vergeben. Parkmöglichkeiten für die Teilnehmer sind auf dem Volksfestgelände bzw. am Busbahnhof vorhanden.
12. Bei Unfall umgehend Polizei, Feuerwehr, Rotes Kreuz, Sicherheitspersonal oder Notruf 110 benachrichtigen. Zusätzlich den Umzugsverantwortlichen der Schromlachia informieren.

Fahrzeugführer und Wagenbegleiter sind namentlich zu nennen (leserlich in Druckbuchstaben) und sichern per Unterschrift zu, dass sie die Auflagen zur Kenntnis genommen haben und als Fahrzeugführer bzw. Wagenbegleiter diese einhalten.



Anlage 2: Ergänzende Vorschriften der Schromlachia

Aufgabe	Vorname, Name	Unterschrift
Fahrzeugführer		
Wagenbegleiter		
Wagenbegleiter		
Wagenbegleiter		
Wagenbegleiter		
Wagenbegleiter		
Wagenbegleiter		
Wagenbegleiter		
Wagenbegleiter		
Wagenbegleiter		
Wagenbegleiter		

Ich _____ (Vor- und Nachname), wohnhaft
_____ (Straße,
Haus-Nr., PLZ, Ort) habe als Verantwortlicher für das Fahrzeug/die Fahrzeugkombination
_____ (Name der Gruppe) am
_____ (Datum) von o. g. Auflagen Kenntnis genommen und sichere deren
Einhaltung zu.

Ebenfalls habe ich als Verantwortlicher Kenntnis vom „Merkblatt über die Ausrüstung und
den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei
Brauchtumsveranstaltungen“ genommen und sichere deren Einhaltung zu.

Datum, Unterschrift